



**Verhandlungsschrift**

über die  
ordentliche SITZUNG des  
GEMEINDERATES

Am **21.07.2021**

im Sitzungszimmer des Gemeindehauses, Dorf 1

Beginn: **20:00** Uhr

Die Einladung erfolgte am **14.07.2021**

Ende: **20:45** Uhr

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister **Hanspeter Außerhofer**

der Vizebürgermeister **Otto Kärle**

die Mitglieder des Gemeinderates

1. GR. **Hansjörg Falger**

2. GV. **Hans Peter Höfler**

3. GR. **Peter Haider**

4. GR. **André Koch**

5. GR. **Mag. Christian Gruber**

6. GR. **Simon Ginther**

7. GR. **Thomas Sonnweber**

ANWESEND WAREN AUSSERDEM: **Sekretärin Sabine Winkler**

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN: **M. Sc. Eduard Köck**

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN. **Patrick Gamper**

Vorsitzender: Bürgermeister **Hanspeter Außerhofer**

Die Sitzung war unter Einhaltung der geltenden COVID-Notmaßnahmenverordnung

**öffentlich**

Die Sitzung war beschlussfähig

## **Tagesordnung:**

1. Genehmigung des Protokolls vom 26.05.2021 sowie der Tagesordnung
2. Widmungsansuchen Klier Werner, Gst. 2693 von Freiland in Wohngebiet zur Errichtung eines Zweifamilienhauses
3. Hausnummernvergabe Neubaugebiet Blockau
4. Geplante Asphaltierungsarbeiten
5. Anträge, Anfragen, Allfälliges

### **Pkt. 1 Genehmigung des Protokolls vom 26.05.2021 sowie der Tagesordnung**

Das Protokoll vom 26.05.2021 ist jedem Gemeinderat per Mail zugegangen, auf eine Verlesung wird daher verzichtet.

Bgm. Außerhofer fragt die Gemeinderäte, ob es noch Wortmeldungen zum Protokoll gibt. Da dies nicht der Fall ist, bittet er um Abstimmung.

8 Ja 1 Enthaltung wegen Abwesenheit (Gr. Hansjörg Falger)

Bgm. Außerhofer fragt die Gemeinderäte, ob es noch Wortmeldungen zur Tagesordnung gibt. Da dies nicht der Fall ist, bittet er um Abstimmung. Die Tagesordnung wird genehmigt.

9 Ja

### **Pkt. 2 Widmungsansuchen Klier Werner, Freiland in Wohngebiet Gst. 2693 zur Errichtung eines Zweifamilienhauses**

Bgm. Außerhofer informiert über das Ansuchen zur Umwidmung von Herrn Klier Werner und erklärt die geplante Flächenwidmungsplanänderung des Gst. 2693 von Freiland in Wohngebiet. Herr Klier hat zeitgleich ein konkretes Bauansuchen eingereicht. Wie bereits bei früheren Bauvorhaben (Fam. Preisser, Schäfer Hubert), ist dieses Grundstück eines jener Grundstücke im Bereich Lend, wo eine „Bedarfswidmung“ hinterlegt ist. Der Gemeinderat beschließt daher die Umwidmung einstimmig.

Auf Antrag des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stanzach gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom/n Planer/in AB AWuP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 20.7.2021, mit der Planungsnummer 830-2021-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stanzach im Bereich 2693 KG 86034 Stanzach zur Gänze 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stanzach vor:

Umwidmung

Grundstück 2693 KG 86034 Stanzach

rund 615 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 1

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

9 Ja

GR Mag Gruber erwähnt, dass ähnliche Überlegungen seitens des Landes Tirol für ganz Tirol bereits diskutiert werden und in der Zukunft eventuell nur noch „Bedarfswidmungen“ ausgeführt werden könnten.

### **Pkt. 3 Beschlussfassung über die Hausnummernverordnung und Ortsteil Bezeichnung im Wohnbaugebiet Blockau**

Bgm Außerhofer informiert darüber, dass für das Neubaugebiet in der Blockau noch eine Ortsteilbezeichnung sowie die Hausnummernvergabe beschlossen werden muss. Dem Gemeinderat wird das ausgearbeitete Konzept vorgelegt.

Der Gemeinderat beschließt nach der Ausarbeitung der Straßenbezeichnung und der Nummerierung der Gebäude folgende Verordnung einstimmig:

## **VERORDNUNG**

Der Gemeinderat der Gemeinde Stanzach hat in seiner Sitzung vom 21.07.2021 den Beschluss gefasst, aufgrund der Bestimmungen des § 1 des Gesetzes über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden, LGBl. Nr. 4/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 32/2017, folgende Verordnung zu erlassen:

### **§ 1**

#### **Straßenbezeichnungen**

Im Interesse der besseren Orientierung und Auffindbarkeit wird folgender Straßenname für den angeführten Ortsteil im Neubaugebiet in der Blockau beschlossen.

A. Für den Ortsteil im Neubaugebiet Blockau lautet die Straßenbezeichnung „**Siedlung**“

Die betroffenen Verkehrsflächen sind in der **Beilage A**, dieser Verordnung im Anhang dargestellt.

### **§ 2**

## **Art und Gestaltung der Hausnummerntafeln**

Es sind einheitliche Hausnummerntafeln aus Aluminiumblech nach folgenden Kriterien zu verwenden:

Untergrund: Folie blau

Umrandung: nach innen gerundete Ecken (Zierrand), Folie weiß

Schriftart: Times New Roman in weiß

Abmessungen: 220 mm x 160 mm x 2 mm

Die Beschriftung erfolgt dreizeilig wobei in der ersten Zeile der Gemeindename „Gem. Stanzach“ , in der zweiten Zeile die Hausnummer und in der dritten Zeile die Straßenbezeichnung zu stehen hat.

### **§ 3**

#### **Nummerierung von Gebäuden**

Die Nummerierung der Gebäude erfolgt gemäß des vorliegenden Konzeptes welches als **Beilage A** im Anhang dieser Verordnung beiliegt. Die Zuteilung der Hausnummern erfolgt vom Beginn der Verkehrsfläche ausgehend in aufsteigender Reihenfolge, wobei die Vergabe der geraden und ungeraden Nummern aufgrund der besseren Orientierungsmöglichkeit durchgehend auf beide Straßenseiten aufgeteilt wird. Die Zuweisung der Nummern für künftige Bebauungen im zweiten, noch zu erschließenden Ortsteil SIEDLUNG, erfolgt durch den Bürgermeister.

### **§ 4**

#### **Anbringung der Hausnummerntafel**

Die Hausnummerntafel ist am jeweiligen Gebäude gemäß den Bestimmungen des § 5 des Gesetzes über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden LGBl. Nr. 4/1992 in der Fassung LGBl Nr. 32/2017, anzubringen. Die Anbringung der Tafel hat spätestens 8 Wochen nach der Fertigstellung des Gebäudes durch den Gebäudeeigentümer zu erfolgen.

Die Gemeinde hebt zur Kostendeckung für die Anbringung der Hausnummerntafel eine einmalige Pauschalgebühr von 15 Euro ein. Für die Herstellungskosten wird ein einmaliger Betrag von 20 Euro eingehoben.

### **§ 5**

## **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

9 Ja

## **Pkt. 4 Geplante Asphaltierungsarbeiten**

Die gesamte in der Planung veranschlagte Summe von insgesamt EUR 60.000,-- steht für Asphaltierungsarbeiten zur Verfügung. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass im Bereich Lend (rechte Seite) der Rundweg asphaltiert werden soll. Eine Ausschreibung und Angebotseinholung wird demnächst beauftragt. In Zuge dessen wird auch gleich die Straßenbeleuchtung, die LWL-Infrastruktur (Leerverrohrung) sowie die Hauswasseranschlüsse für die noch nicht bebauten Grundstücke ausgeführt. In diesem Ortsteil gibt es keinen separaten Regenwasserkanal, die Versickerung der Oberflächenwässer (Straße) erfolgt somit über die Bankettflächen. Eventuell könnte hier eine Vorschreibung des Höhenniveaus für die noch nicht bebauten Bauplätze angedacht werden.

9 Ja

## **Pkt. 5 Anträge, Anfragen, Allfälliges**

1. GR Ginther, informiert über die derzeitige Lage beim Ausleihen der Feuerwehr C-Schläuche, für die Wassernotversorgung (zb Häuslbauer) durch die Gemeinde. Es ist aus Sicht der Feuerwehr bzw. des kaum planbaren Bedarfes im Falle „des nächsten Einsatzes“ problematisch, wenn sich zu viele Schläuche über zb 2-3 Wochen „in der Gemeinde“ befinden und dann im Ernstfall im Depot der Feuerwehr nicht zur Verfügung stehen. Einzelne Tage stellen kein Problem dar. Wie könnte dies künftig gehandhabt werden?

Bgm. Außerhofer erklärt, dass die letzten „Ausleihungen“ sich leider in die Länge gezogen haben, da die Arbeiten der Fa. Strabag im Neubaugebiet in der Blockau etwas verspätet angefangen haben, die Häuslbauer jedoch dringend eine Wasserversorgung gebraucht haben.

Seitens der Gemeinde wird nun überlegt, speziell gekennzeichnete C-Schläuche für den „Gemeindebedarf“ anzuschaffen, damit die restlichen Schläuche bei der Feuerwehr im Depot verbleiben um für den Ernstfall ausreichend gewappnet zu sein.

2. GR Falger fragt nach, ob die rostige Säule am Haupteingang des Gemeindehauses so bestehen bleiben soll, oder ob eine optisch schönere Lösung gefunden werden kann.

Es wird beschlossen, dass die Säule durch die Gemeindearbeiter, passend zur Attika in schwarz oder anthrazitfarben gemalt werden soll.

3. GR Haider regt an, die Gehwege und die Standorte der Hundestationen in manchen Ortsteilen zu evaluieren. Einige Stationen stehen sehr ideal, andere weniger. Weiters wäre es überlegenswert, wenn an strategischen Stellen auf den „Hundeausführ-Runden“ spezielle Müllkübel (Schlitzeinwurf) aufgestellt werden, wo das Säckchen ebenfalls entsorgt werden kann; diese Müllkübel sind sicher kostengünstiger als die Hundestationen, zumal es diese nicht überall braucht, da die Hundebesitzer meist sowieso ein Säckchen dabei haben. Derzeit werden leider oft Säckchen an zB Pfählen oder Beschilderungen abgelegt, weil kaum jemand mehr mit dem Hund die gleiche Wegstrecke zurückgeht bzw. einen Umweg macht, nur um das Säckchen zu entsorgen.

Bgm Außerhofer bittet GR Haider hierzu konkrete Lösungsvorschläge einzubringen, wo welche Stationen evtl. versetzt werden sollen bzw. die Müllkübel angebracht werden könnten.

*Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorgebracht werden, dankt Bgm. Außerhofer den Gemeindemandataren und beendet die Sitzung um 20:45 Uhr.*

.....  
Bürgermeister

.....  
Schriftführer

.....  
Gemeinderat

.....  
Gemeinderat

